

Frankfurter Zeitung
22./I. 1919

72
134

Die Arbeitslosen-Frage.

N. Berlin, 21. Jan. (Priv.-Tel.) Um dem Mangel an Arbeitskräften in wichtigen Teilen unserer Volkswirtschaft bei gleichzeitig täglich wachsender Zahl der Arbeitslosen in den Städten zu steuern, ist vom Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung am 15. Januar eine Abänderung der Verordnung über Erwerbslosensorge vom 13. November 1918 erlassen worden. Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte maßgebend gewesen:

1. Die Verpflichtung des Erwerbslosen, eine Arbeit anzunehmen, die ihm nach seinen Körperkräften zugemutet werden kann und für die ein angemessener ortsüblicher Lohn gewährt wird, muß durchgesetzt werden.

2. Es ist kräftiger als bisher darauf hinzuwirken, daß Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen andern Ort gezogen sind und dort jetzt keine Arbeit mehr finden, in ihren früheren Wohnort zurückkehren.

3. Die bislang bestehende Freiheit der Gemeinden bei Bestimmung der Unterstützungssätze muß eingeschränkt werden, weil diese Sätze verschiedentlich eine Höhe erreicht haben, die nicht mehr zu rechtfertigen ist und die Erwerbslosen von der Arbeit zurückhält.

4. Um verheirateten Erwerbslosen die Annahme von Arbeit außerhalb ihres Wohnortes zu ermöglichen, muß die Gemeinde die Befugnis erhalten, der zurückbleibenden Familie die Familienzuschläge zur Unterstützung zu beiaffen.